

Anwartschaft auf Versicherungsschutz in der Krankheitskostenvoll- und Krankentagegeldversicherung sowie in der langfristigen Auslandsreise-Krankenversicherung (ANWN)

- Stand: 1. Juli 2019 -

1 Allgemeines

Für die „Anwartschaft auf Versicherungsschutz in der Krankheitskostenvoll- und Krankentagegeldversicherung sowie in der langfristigen Auslandsreise-Krankenversicherung (ANWN)“ gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (MB/KK 2009), die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung (MB/KT 2009) und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die langfristige Auslandsreise-Krankenversicherung (AVB/ARL), soweit sie nicht durch die folgenden Bedingungen abgeändert sind.

2 Voraussetzungen

Die Anwartschaft kann für bisher nicht bei der Debeka krankheitskostenvollversicherte Personen vereinbart werden, für die eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Anspruch auf freie Heilfürsorge,
- Bezug von Übergangsgebührrnissen,
- gesetzliche Krankenversicherungspflicht,
- Anspruch auf Familienversicherung,
- Beurlaubung durch den Dienstherrn/Arbeitgeber.

Die Vereinbarung kann von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

3 Ansprüche aus der Anwartschaft

3.1 Der Vertragspartner erwirbt das Recht, bei Wegfall einer der unter Nummer 2 genannten Voraussetzungen für die in diese Vereinbarung einbezogenen Personen eine Krankheitskostenvoll- und Krankentagegeldversicherung nach den zu diesem Zeitpunkt bedarfsgerechten und für den Neuabschluss offenen (bei Beihilfeanspruch beihilfekonformen) Tarifen der Debeka ohne erneute Gesundheitsprüfung abzuschließen.

3.2 Ferner besteht für Personen bis zum Beginn des Monats, in dem das 34. Lebensjahr vollendet wird, und die sich

- in der Berufsausbildung (z. B. als Studenten, Doktoranden, Diplomanden, Famulanten, Praktikanten, Stipendiaten) oder
- in der Berufsvorbereitung (z. B. als Sprachschüler, Austauschschüler oder in Au-Pair-Tätigkeit)

befinden, das Recht, bei langfristigem Auslandsaufenthalt die langfristige Auslandsreise-Krankenversicherung nach Tarif ARL bei der Debeka für die in diese Vereinbarung einbezogenen Personen ohne erneute Gesundheitsprüfung abzuschließen.

3.3 Alle während der Anwartschaft eingetretenen Krankheiten und Unfallfolgen sind nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in den Versicherungsschutz eingeschlossen. Die Anwartschaft umfasst nicht die Krankenhaustagegeldversicherung.

3.4 Ein Anspruch auf Leistungen aus der Krankheitskostenvoll- und Krankentagegeldversicherung besteht für die Dauer der Anwartschaft nicht.

Für Ansprüche auf Leistungen aus der langfristigen Auslandsreise-Krankenversicherung ist ein Vertrag nach Tarif ARL gemäß Nummer 3.2 abzuschließen. Die Anwartschaft ANWN ist in dieser Zeit unverändert fortzuführen, um die Anwartschaftsrechte in der Krankheitskostenvoll- und Krankentagegeldversicherung zu erhalten.

3.5 Ab Beginn der Krankheitskostenvoll- und Krankentagegeldversicherung ist der dann gültige Beitrag zum erreichten tariflichen Alter der versicherten Personen zu zahlen.

Für die langfristige Auslandsreise-Krankenversicherung ist der zum Beginn dieser Versicherung gültige Beitrag zu zahlen.

3.6 Für bei Beginn der Krankheitskostenvoll- und Krankentagegeldversicherung bzw. der langfristigen Auslandsreise-Krankenversicherung (Tarif ARL) noch laufende Versicherungsfälle besteht Leistungsanspruch im Rahmen der geltenden Versicherungsbedingungen für die Aufwendungen, die ab diesem Zeitpunkt entstehen.

3.7 Die Dauer der Anwartschaft wird auf die Wartezeiten bei Beginn der Krankheitskostenvoll- und Krankentagegeldversicherung angerechnet.

Bei der langfristigen Auslandsreise-Krankenversicherung (Tarif ARL) fallen keine Wartezeiten an.

4 Beitrag

Der monatliche Beitrag beträgt für jede in diese Vereinbarung einbezogene Person 1 Euro.

5 Beitragsrückerstattung

Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht nicht.

6 Ende der Anwartschaft

6.1 Die Anwartschaft endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzung für die Anwartschaft (Nummer 2) wegfällt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, innerhalb zweier Monate nach dem Wegfall der Voraussetzung für die Anwartschaft diesen der Debeka anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen.

6.2 Kommt der Vertragspartner den Verpflichtungen nach Nummer 6.1 Satz 2 nicht nach, endet die Anwartschaft zum Ende des Monats, in dem die Debeka vom Wegfall der Voraussetzung für die Anwartschaft Kenntnis erlangt. Die Ansprüche nach Nummer 3 entfallen. Eine Rückzahlung der Beiträge ist ausgeschlossen.

6.3 Besteht zum Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung für die Anwartschaft nach Nummer 6.1 Satz 1 auch eine Versicherung nach Tarif ARL, verlängert sich die Anwartschaft bis zum Vertragsende des Tarifs ARL. Nummer 6.1 Satz 2 und Nummer 6.2 gelten auch hier.

6.4 Wird die Anwartschaft gekündigt, erlöschen die Ansprüche nach Nummer 3. Eine Rückzahlung der Beiträge ist ausgeschlossen.